



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Per Mail:

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

30. April 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.06.05

RD Iven

Telefon 0211 871-2582

Fax 0211 871-

Haroldstraße 5

## Wohnsitzbeschränkende Auflagen

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2008 und Konsequenzen

Anliegend übersende ich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen vom 15.01.2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Das BVerwG stellt in seiner Entscheidung insbesondere folgendes fest:

- Die Erteilung einer Wohnsitzauflage ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG grundsätzlich zulässig (Ziff. 13).
- Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das Ermessen im Einzelfall durch bundeseinheitliche Ländererlasse gelenkt wird und sich die Erlassvorgaben nicht auf einzelne Ausländer, sondern auf Gruppen von Ausländern beziehen (Ziff. 15).
- Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, verstoßen gegen Artikel 26 Genfer Flüchtlingskonvention (GK), wenn sie zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Soziallasten verfügt werden (vgl. Ziff. 17 ff.).
- Artikel 23 GK verbietet nicht prinzipiell bei aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen auch am Sozialhilfebezug anzuknüpfen, wenn damit z.B. aus migrationspolitischen Gründen eine Gruppe von Ausländern

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



erfasst werden soll, für die etwa ein besonderer Bedarf an Integrationsmaßnahmen gesehen wird (Ziff. 20 f.).

In der Ausländerreferentenbesprechung am 15./16.04.2008 sind Bund und Länder überein gekommen, am Instrument der wohnsitzbeschränkenden Auflage und der darauf bezogenen bisherigen Erlasslage grundsätzlich festzuhalten. Als Konsequenz aus dem Urteil des BVerwG soll künftig jedoch auf die Erteilung bzw. das Aufrechterhalten wohnsitzbeschränkender Auflagen verzichtet werden, wenn Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 1 und 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen und die Auflage allein zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Soziallasten verfügt werden könnte. Eine Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen wohnsitzbeschränkende Auflagen aus im Sinne der GK gerechtfertigten, z.B. migrationspolitischen, Erwägungen fortgeführt werden können bzw. sollen, bleibt vorbehalten.

**Vor diesem Hintergrund bitte ich bis auf weiteres an der bisherigen Erlasslage und Praxis zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen mit der Maßgabe festzuhalten, dass die Erlasse vom 29.07. und 23.12.2005 nicht mehr auf Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 AufenthG anzuwenden sind. Von wohnsitzbeschränkenden Auflagen bzw. der Aufrechterhaltung solcher Auflagen ist für den vorgenannten Personenkreis daher abzusehen, es sei denn die zuständige Behörde kommt im Einzelfall im Rahmen einer Ermessensprüfung zu dem Ergebnis, dass ausnahmsweise ein besonderer Bedarf für eine solche Auflage aus den unter Ziffer 20 des Urteils des BVerwG zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen vom 15.01.2008 genannten Gründen besteht. Ich beabsichtige, eine Anpassung und Fortschreibung der bisherigen Erlasslage nach Abschluss der vorbehaltenen Prüfungen auf Bundesebene durchzuführen.**

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Schnieder'.

(Schnieder)